

FIDLEG / FINIG – was gilt nun ab 1. Januar 2020?

von RA Lea Hungerbühler, LL.M.

Formell treten die neuen Finanzmarktgesetze FIDLEG (Finanzdienstleistungsgesetz) und FINIG (Finanzinstitutsgesetz) per 1. Januar 2020 in Kraft. Die im November 2019 publizierten Verordnungen dazu, FIDLEV und FINIV, sowie die Gesetzestexte selbst sehen allerdings für diverse Neuerungen grosszügige Übergangsfristen vor. So müssen sich Vermögensverwalter, welche neu eine FINMA Bewilligung benötigen, bis Mitte 2020 lediglich bei der FINMA melden. Das Bewilligungsgesuch muss erst bis Ende 2023 eingereicht werden. Ein Grossteil der neuen Verhaltenspflichten (Conduct Rules), wie beispielsweise die Angemessenheits- und Eignungsprüfung, muss erst ab 2022 eingehalten werden. Dasselbe gilt für die neue Segmentierung der Kunden in Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Der Eintrag der Kundenberater in das neu zu schaffende Beraterregister ist bis auf weiteres aufgeschoben, denn der Eintrag ist überhaupt erst möglich, nachdem eine Registerstelle durch die FINMA zugelassen wurde – und selbst dann kommt eine Übergangsfrist von weiteren sechs Monaten zur Anwendung. Ähnliches trifft auf die Prospektspflichten sowie die Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, zu: Da weder eine Stelle zur Prüfung von Prospekten zur Verfügung steht, noch eine Ombudsstelle vom Finanzdepartement zugelassen wurde, sind die hiermit verbundenen Pflichten vorerst nicht anwendbar. Sobald eine entsprechende Prüf- bzw. Ombudsstelle vorhanden ist, läuft die Übergangsfrist von sechs Monaten.

Einige Bestimmungen aus FIDLEG / FINIG sind aber bereits ab dem 1. Januar 2020 verbindlich. Hervorzuheben sind vor allem die folgenden drei:

- **Art. 19 FIDLEG:** Die Verwendung von Finanzinstrumenten aus Kundenbeständen bei einem Securities-Lending als Gegenpartei oder die Vermittlung solcher Geschäfte als Agent ist nur mit expliziter Einwilligung des Kunden zulässig. Der Kunde muss vor der Zustimmungserklärung auf die Risiken solcher Geschäfte hingewiesen werden, er hat einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen bezüglich der auf den ausgeliehenen Finanzinstrumenten fällig werdenden Erträgen und er muss für die Leihe entschädigt werden. Bei Privatkunden sind überdies ungedeckte Geschäfte in keinem Fall zulässig.
- **Art. 68 FIDLEG:** Werbung für Finanzinstrumente ist als solche zu kennzeichnen und auf allenfalls vorhandene Dokumentationen (Prospekt, Basisinformationsblatt) ist zu verweisen.

- **Art. 72 f. FIDLEG:** Neu haben Kunden einen jederzeitigen Anspruch auf kostenlose Herausgabe einer Kopie (auf Wunsche des Kunden auch in elektronischer Form) ihres Dossiers sowie aller Dokumente, die sie betreffen. Der Anspruch kann durch ein Gesuch des Kunden geltend gemacht werden, worauf die Dokumente innert 30 Tagen herausgegeben werden müssen. Bei einer Weigerung der Herausgabe kann dies im Prozessfall Kostenfolgen nach sich ziehen. Demnach lohnt es sich, die Aktenführung so zu gestalten, dass der Herausgabepflicht jederzeit nachgekommen werden kann.

Für die vorerwähnten neuen Vorschriften gilt somit keine Übergangsfrist, sie müssen somit per 1. Januar 2020 ausnahmslos eingehalten werden. Bei einem Verstoss dagegen drohen nicht lediglich zivilrechtliche Folgen, wie dies bisher weitestgehend der Fall war – vielmehr ist auch mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen durch die FINMA (bis hin zu Berufsverböten und Gewinneinziehung) oder gar einer strafrechtlichen Busse bis zu CHF 500'000 zu rechnen. Demnach ist eine rasche Umsetzung der neuen Bestimmungen, welche nicht von Übergangsfristen erfasst werden, geboten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die anwendbaren Übergangsfristen:

FIDLEG		
Bestimmung	Inhalt	Übergangsfrist
Art. 1 – 3 FIDLEG	Allgemeine Bestimmungen	Keine (per 1.1.2020)
Art. 4 – 5 FIDLEG	Kundensegmentierung	2022
Art. 6 FIDLEG	Erforderliche Kenntnisse	2022
Art. 7 – 9 FIDLEG	Informationspflicht	2022
Art. 10 – 14 FIDLEG	Angemessenheits- und Eignungsprüfung	2022
Art. 15 – 16 FIDLEG	Dokumentation und Rechenschaft	2022
Art. 17 – 18 FIDLEG	Bearbeitung von Kundenaufträgen / Best Execution	2022
Art. 19 FIDLEG	Verwendung von Finanzinstrumenten von Kunden	Keine (per 1.1.2020 anwendbar)

Art. 20 FIDLEG	Institutionelle und professionelle Kunden	(implizit) 2022
Art. 21 – 24 FIDLEG	Organisatorische Massnahmen	2022
Art. 25 – 27 FIDLEG	Interessenkonflikte	2022
Art. 28 – 34 FIDLEG	Beraterregister	6 Monate nach Zulassung einer Registrierungsstelle durch die FINMA oder Bezeichnung durch den Bundesrat (momentan noch nicht erfolgt)
Art. 35 – 57 FIDLEG	Prospektpflichten	6 Monate nach Zulassung einer Prüfstelle durch die FINMA (momentan noch nicht erfolgt), bis dahin sind die geltenden Prospektpflichten anwendbar
Art. 58 – 63 FIDLEG	Basisinformationsblatt	2022
Art. 64 – 67 FIDLEG	Veröffentlichung	2022
Art. 68 FIDLEG	Werbung	Keine (per 1.1.2020)
Art. 69 FIDLEG	Haftung	Keine (per 1.1.2020), bezieht sich aber auf Prospektpflichten und folgt daher implizit diesen Übergangsbestimmungen
Art. 70 – 71 FIDLEG	Strukturierte Produkte und interne Sondervermögen	Keine (per 1.1.2020)
Art. 72 – 73 FIDLEG	Herausgabe von Dokumenten	Keine (per 1.1.2020)
Art. 74 – 86 FIDLEG	Ombudsstellen	6 Monate nach Zulassung einer Ombudsstelle durch das Finanzdepartement oder Errichtung einer Ombudsstelle durch den Bundesrat (momentan noch nicht erfolgt)
Art. 87 – 88 FIDLEG	Aufsicht und Informationsaustausch	Keine (per 1.1.2020)
Art. 89 – 92 FIDLEG	Strafbestimmungen	Keine (per 1.1.2020)

FINIG		
Art. 1 – 4 FINIG	Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich	Keine (per 1.1.2020)
Art. 5 FINIG	Bewilligungspflicht	Für Institute, welche bereits aktiv sind und neu einer Bewilligungspflicht unterliegen (Vermögensverwalter, Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen und Trustees): Mitteilung an FINMA bis Mitte 2020, Einreichung Bewilligungsgesuch bis 2023
Art. 6 – 15 FINIG	Gemeinsame Bestimmungen i.S. Bewilligung	Keine (per 1.1.2020), bzw. implizit analog Art. 5 FINIG
Art. 16 FINIG	Ombudsstelle	6 Monate nach Zulassung einer Ombudsstelle durch das Finanzdepartement (momentan noch nicht erfolgt)
Art. 17 – 23 FINIG	Vermögensverwalter und Trustees	Mitteilung an FINMA bis Mitte 2020, Einreichung Bewilligungsgesuch bis 2023
Art. 24 – 31 FINIG	Verwalter von Kollektivvermögen	Verwalter von Vermögenswerten von kollektiven Kapitalanlagen: keine Änderung (bereits heute bewilligungspflichtig); Verwalter von Vermögenswerten von Vorsorgeeinrichtungen: Mitteilung an FINMA bis Mitte 2020, Einreichung Bewilligungsgesuch bis 2023

Art. 32 – 40 FINIG	Fondsleitung	Keine (per 1.1.2020)
Art. 41 – 51 FINIG	Wertpapierhäuser	Keine (per 1.1.2020)
Art. 52 – 57 FINIG	Zweigniederlassungen	Keine (per 1.1.2020)
Art. 58 – 60 FINIG	Vertretungen	Keine (per 1.1.2020)
Art. 61 – 67 FINIG	Aufsicht	Keine (per 1.1.2020) bzw. ab Bewilligung einer Aufsichtsorganisation durch die FINMA
Art. 68 FINIG	Verantwortlichkeit	Keine (per 1.1.2020)
Art. 69 – 71 FINIG	Strafbestimmungen	Keine (per 1.1.2020)

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich an unsere Spezialisten:

Lea Hungerbühler

Rechtsanwältin, LL.M.

lea.hungerbuehler@leximpact.ch

Dr. Remy Zraggen

Rechtsanwalt

remy.zraggen@leximpact.ch